

GEMEINSAM HANDELN

Für starke und demokratisch legitimierte internationale EU-Verträge

25. Januar 2017

Die Komplikationen rund um die Unterzeichnung des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens mit Kanada (CETA) durch die EU haben die Fähigkeiten der EU gefährdet, sich effizient in internationalen Handelsverhandlungen zu engagieren. Einige Wissenschaftler haben Vorschläge befürwortet, die das internationale Ansehen der EU weiter schwächen würden (siehe beispielsweise die Erklärung von Namur). Auch wenn wir nicht die Inhalte der von der EU zu verabschiedenden (Handels-) Politiken im Voraus beurteilen möchten, sind wir überzeugt, dass das derzeitige Prozedere, wenn ordnungsgemäß durchgeführt, die demokratische Legitimität der internationalen Abkommen der EU auf verschiedenen Ebenen sicherstellt (was weit über das hinausgeht, was aus Bundesstaaten wie den Vereinigten Staaten bekannt ist). Argumente, die das Gegenteil unterstellen, sind äußerst bedauerlich.

Analyse

- Auf der Grundlage des Gründungsvertrages von Rom (1957) hat die EU die ausschließliche Kompetenz über die Gemeinsame Handelspolitik. Dadurch konnten die Mitgliedstaaten voll von der vereinten Verhandlungsstärke der EU Nutzen ziehen und Verzerrungen durch divergierende nationale Strategien vermeiden. Das System der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit ermöglichte es der EU, effizient zu handeln.
- So funktioniert die Entscheidungsfindung gemäß den EU-Verträgen: Die Kommission macht Vorschläge für die Aushandlung neuer internationaler Abkommen; der Ministerrat entscheidet hierüber (Mandat). Sobald diese Entscheidung getroffen ist, handelt die Kommission derlei Abkommen mit Unterstützung der Mitgliedstaaten aus. Schließlich entscheidet der Rat, ob sie unterzeichnet und abgeschlossen werden. Die EU-Mitgliedstaaten bleiben durch ihre Rolle im Rat an allen diesen Schritten beteiligt.
- Erst der Vertrag von Lissabon (2007) beteiligte das Europäische Parlament letztendlich an der Durchführung der Außenwirtschaftspolitik der EU, indem ihm ein Zustimmungsrecht eingeräumt wurde, ehe der Rat Handels- und die meisten anderen internationalen Abkommen ratifizieren kann. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass die Kommission das Europäische Parlament sofort und umfassend in allen Verhandlungsphasen informiert. Seitdem hat das Europäische Parlament seine neue Kompetenz verantwortungsvoll

wahrgenommen. Es hat gezeigt, dass es gegebenenfalls nicht zögert, die Ratifizierung internationaler Abkommen abzulehnen, insbesondere wenn Grundrechte betroffen sind (ACTA - das Anti-Produktpiraterie-Handelsabkommen; SWIFT-Abkommen).

- Mit der Weiterentwicklung der EU und der internationalen Wirtschaftsbeziehungen hat sich die ausschließliche Zuständigkeit der EU über die gemeinsame Handelspolitik ausgeweitet – und zwar ganz wesentlich, wie im Vertrag von Lissabon 2007 verankert. Diese ausschließliche Zuständigkeit bezieht sich nun auch auf andere Wirtschaftsthemen, insbesondere in den Bereichen, in denen die EU schon Gesetze erlassen hat. Obwohl für den Europäischen Gerichtshof nicht bindend, sind die jüngsten Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston zum EU-Singapur-Abkommen beispielhaft. Sie ist der Ansicht, dass die meisten der derzeit in den umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen enthaltenen Sachgebiete direkt in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen. Einige wenige Sachgebiete sind „gemischt“ und gehören ihrem Schlussantrag nach in die gemeinsame Zuständigkeit der EU-Institutionen und der Mitgliedstaaten.
- Die jüngsten vehementen Forderungen nationaler und in einigen Fällen regionaler Regierungen auf Beteiligung am Abschluss internationaler Wirtschafts- und Handelsabkommen in ihrem eigenen Namen missachten die in den EU-Verträgen festgelegten Grundsätze. Diese Versuche schwächen die Position der EU in internationalen Beziehungen. Sie verkomplizieren und verzögern die Entscheidungsfindung unnötigerweise, da die Einstimmigkeit bei so vielen Akteuren zur Regel wird – und erlauben es einzelnen lokalen Interessen, gegen die Interessen aller anderen EU-Bürger ein Veto einzulegen, selbst in Bereichen, in denen die EU-Mitgliedstaaten sich zu einem gemeinsamen Handeln entschieden haben. Mehr noch, diese Versuche unterminieren die Rolle des Europäischen Parlaments und schwächen damit die demokratische Legitimität auf EU-Ebene.

Vorschläge

- Abkommen über Bereiche, die unter die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, sollten deutlich von sogenannten gemischten Abkommen abgegrenzt werden, die Bereiche betreffen, in denen sich sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit teilen. Für jeden Abkommenstyp sollte es eigene Unterzeichnungs- und Ratifizierungsprozesse geben. Abkommen, die hauptsächlich Bereiche betreffen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, sollten nicht künstlich zu „gemischten“ Abkommen gemacht

werden. Das Urteil des Gerichtshofes zum EU-Singapur-Vertrag (2/15) wird die Richtung vorgeben.

- Bei beiden Abkommenstypen wäre mehr Engagement seitens nationaler als auch regionaler Parlamente hinsichtlich der Positionen ihrer nationalen Regierungen wünschenswert. Bei internationalen Abkommen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen – zumal sich dieser Bereich stark ausgedehnt hat - sollten sich nationale und regionale Parlamente mehr mit den Positionen ihrer Regierungen in den EU-Institutionen auseinandersetzen, insbesondere im Ministerrat (hinsichtlich Verhandlungen, Unterzeichnung, vorläufiger Anwendung und letztendliche Ratifizierung internationaler Handelsabkommen). Selbstverständlich sollten nationale Regierungen ausreichende Diskussionen sicherstellen und die notwendigen Informationen, die sie von der Europäischen Kommission bekommen, an ihre Parlamente weitergeben.
- Da das Europäische Parlament die Bürger der Union vertritt, hat dieses Parlament den Auftrag, die Entscheidungsfindung über die internationale Handelspolitik der EU auf europäischer Ebene zu prüfen und zu diskutieren. Es sollte seine Zustimmung zu Handelsabkommen auf der Grundlage seiner Auffassungen über europäische Interessen und Werten geben oder verweigern.
- Alle EU-Institutionen sollten hinsichtlich der von ihnen mit der internationalen Handelspolitik der EU verfolgten Ziele transparent sein, wozu auch ihre Positionen gegenüber internationalen Handelspartnern gehören.
- Alle privaten Beteiligten (nicht nur ausländische Investoren) sollten Zugang zu effizienten Überwachungsmechanismen hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten der Unterzeichnerstaaten aus diesen internationalen Handelsabkommen haben (einschließlich der Verpflichtungen zu Nachhaltigkeit, Umwelt-, Sozial- und Gesundheitsschutz).

* * *